SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 132 des Bundesbaupesetzes (BBanG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindenrdnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderst am . 19. Dezember 1979 folgende Satzung beschlossen:

Ethebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres underweitig nicht gedechten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschlielysbeiträge nach den Vorschriften des Bunderhaugesetzes (\$\frac{1}{27} \) Sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

Art und Umlang der Erschließungsanlagen

- (i) Heitengslädig ist der Erschließungsaufwand
- für die zum Anhau bestimmten öffentlichen Straßen. Wege ond Platze in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahñen, Radwege und Gehwege) von

| 1) | Wochenendhausgebieten | 7,0 m |
|----|--|-----------------|
| 2) | Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaidarkeit | 10 0 m 8,5 m |

Dorfychictens teinen Wolmpebieten Callyconeinen Wohngebieten, Mischgebieten

- a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8 14.0 m bei einsettiger Beharbarkeit 10 5 m b) not cinc. Geschoßflackenzahl über 0,8 bis 1,0 18.0 m
- bei corscitiger Bebaubarkeit. 12.5 m i) not einer Geschollflächemahl über 1.0 bis 1.6 20 U m
- d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1.6 23.0 m
- 4) in Kerngebieten Geweibegebieten und Sondergebieten
- a) not einer Geschoßhaden add bis 1 0 20.0 m
- b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6 23.0 m
- c) unit einer Geschoßftächenzahl über 1.6 bis 2.0 25.0 m
- d) tott einer Geschößflächenzahl über 2,0 27,0an

bis zu einer Straßenbreite (Falabalmen, Radwege und Gchwege) von

- Industriegableten
- 23.0 m a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0
- 25,0 m b) mit einer Baumassenzald über 3,0 bis 6.0
- c) mit einer Haumassenzahl über 6.0 27.0 m

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung. so gilt die größte Breite; für die Geschoßflächenzahl gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 entsprechend,

- II. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammel-27,0 m straßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BBauG)
- III. für Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. I und II sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I und II genannten Verkehrsaulagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschliefung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller on Abreelmongsgebiet (§ 5) begenden Grundstücksflächen.
- IV₂ for Grimanlagen,
- a) die Bestandieil der Verkehrsanligen im Sinne von Ziff 1 und H sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff 1 und Hyenannten Verlahrsinligen, aber mach städte baulichen Grundsatzen. innerhalb der Bange bacte zu deren Erschließung notwendig sind, bis zit 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) Begenden Grundstig ksflächen
- V. Tiir Kinderspielplatze innerhalb der Baugebiete bis zu 15 x: If aller im Abreelmangsgebiet (§ 5) hegenden Grand stücksflächen.
- Für Aulagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädhthe Umwelteinwirkungen i. S., des Bundeschnunissions schutzgesetzes, auch wenn sie nicht Beständteil der Erschlicfangsanlagen sind.

- (2) Zu dem Erschließu wand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Koste ():
- a) den Erwerh der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- c) die Radwege,
- f) die Gehwege,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschlie-Bungsanlagen.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfäbige l'ischließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsaulage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Aulagen, die für die Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. III), für Parkflachen i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. III b., für Grünanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. IV b., für Kinderspielplätze i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. V und für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. VI werden entsprechend den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten

Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Foschließung her gehören, zugerechnet; im Falle des § 6 Abs. 2 ist nach dieser Vorschrift zu verfahren.

Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze oder der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Urawelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden diese Flächen und Anlagen selbständig als Erschle-Bungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beltragsfähigen Erschlie-Bungsautwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschlie-Bungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebret. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschlie-Bungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Bei gleicher zulässiger Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abeng des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstückt des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgehietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen, vervielfältigt mit der Geschoßflächenzahl, verteilt.
- (3) Die Geschoßflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Behauungsplans. Ist ein Behauungsplan nicht vorhanden, so ist die nach § 17 Abs.1 Hammtzungsverordnung für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschoßflächenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschoßzahl zugrundegelgt, die nach § 34 BBauG unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

Bei Grundstücken, für die eine sonstige Nutzung i. S. von § 131 Abs. 3 BBauG zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, gilt die Geschoßflächenzahl 0,5.

In den Fällen des § 33 BBauG ist die Geschoßflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Vervielfachung der Grundflächenzahl mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Absatz 2 ergebenden Berechnungswertes zugrunde zu fegen.

Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industrielt genutzt werden, wird der sich nach Absatz 2 in Verhindung mit Satz 1 bis 6 dieses Absatzes ergebende Berechnungsert um 10 %... erhöht.

- (4) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), werden, sofern sie zu verschiedenen Abrechnungsgebieten i. S. von § 5 gehören, zu jedem dieser Abrechnungsgebiete in dem Verhältnis herangezogen, in dem die Grundstücksbreiten (Frontmeterlängen) an den Erschließungsanlagen zueinander stehen.
- (5) Die Vergünstigungsregelung nach Abs. 4 gilt für solche Grundstücke, bei denen die Erschließungsbeitragspflicht für jede Erschließungsanlage entstanden ist oder noch entsteht.

§ 7 Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beiträgspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Ersehließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, und gewährt die Gemeinde zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Ersehlichungsaufwand einbezogenen Vergütungsbeträge den Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

हु ह Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Granderwerb
- 2. die Freilegung
- 3. die Fahrbahn
- 4. die Radwege
- 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
- 6. die Parkflächen
- 7. die Grünanlagen
- 8. die Kinderspielplätze
- die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- 10. die Beleuchtungsanlagen
- 11. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in belic. Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, de Jufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlessen worden ist. Über die Anwendung der Kestenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschlie-Bungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sofern eine Erwerbspflicht nach § 14 Landesstraßengesetz besteht, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
- a) Fahrbabn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- e) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die öffentliche Kanalisation
- d) betriebsfertige Beleuchtungseimichtungen.
- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sic eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
- a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
- b) Wege entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c) and d) ausgebaut sind:
- c) selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. III b dieser Satzung) entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ausgebaut sind;
- d) selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff, IV b dieser Satzung) gärtnerisch gestaltet sind;
- e) Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Ziff, V dieser Satzung) für ihren Benützungszweck freigegeben sind;
- f) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionssehutzgesetzes (§ 2 Abs. 1 Ziff. VI dieser Satzung) in allen ihren Bestandteilen hergestellt sind. Das Eigentum der Gemeinde an ihren Flächen sowie eine Verbindung-mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz ist nicht erforderlich.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall beschließen, daß auf die Herstellung einzelner Bestandteile von Erschließungsaulagen verzichtet wird.

§ 10 Vorausieistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes werden Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschlie-Bungsbeitrages erhoben.

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

5 12

inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung vom 14. Dezember 1970 i.d. Fassung vom 3. November 1975 außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

7521 Forst, den 10. Dezember 1979

Dar Gauss

(Huber)

Bürgermeister